

Presse-Information

Düsseldorf, 13. Juli 2021

Start im Juli: Neues OSS-Verfahren erleichtert europaweiten E-Commerce

Auf Unternehmen im Online-Handel kommen in diesem Jahr einige weitreichende Steueränderungen zu

Auf im internationalen E-Commerce tätige Unternehmen rollt in diesem Jahr eine weitreichende Neuregelung der Umsatzsteuer zu. Besonders einschneidend ist dabei die Änderung der früheren Versandhandelsregel hin zur neuen Fernverkaufsregel. Da landesspezifische Lieferschwelen abgeschafft werden, ändern sich für viele Unternehmen, die im Onlinehandel tätig sind, die umsatzsteuerlichen Registrierungspflichten. Für eine Vereinfachung sollen neue Meldeverfahren sorgen, die sogenannten „One-Stop-Shop-Verfahren“ (OSS).

Seit dem 1. Juli dieses Jahres können die Unternehmer damit unter bestimmten Voraussetzungen wahlweise ihre E-Commerce-Umsätze für andere europäische Länder gesammelt in Deutschland melden. „Die Einführung des OSS soll die umsatzsteuerlichen Meldepflichten für Unternehmer, die im internationalen Onlinehandel tätig sind, erleichtern“, erklärt Roland Moskat, Steuerberater der Düsseldorfer Sozietät Ganteführer. Wer von den vereinfachten Meldeverfahren profitieren möchte, muss dies dem Bundeszentralamt für Steuern anzeigen. Geschieht dies nicht, muss der betreffende Unternehmer sich in jedem Land, in dem er umsatzsteuerpflichtig tätig ist, separat registrieren, um weiterhin dort verkaufen zu können. Dabei spielt die Höhe des Umsatzes

Herausgeber

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB

Poststraße 1-3 | 40213 Düsseldorf
Tel. + 49 (0)211 8989-0
mail@gamapa.de

Ansprechpartner für die Presse

BESTFALL GmbH
- Kommunikation -
Hindemithstraße 29 | 55127 Mainz-Lerchenberg
Tel. +49 (0)6131 94518-0
marie.henrich@bestfall.de

nahezu keine Rolle mehr, da die bisherigen Lieferschwellen abgeschafft wurden. „Der Unternehmer muss dann alle Umsatzsteuersätze der EU und deren Ermäßigungen im Blick haben, seine Warenwirtschafts- und Buchhaltungssysteme entsprechend anpassen und in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer korrekt ausweisen – ein hoher Aufwand, der teilweise mit dem OSS vereinfacht wird“, so Moskat.

Die Einführung des OSS ist in Deutschland bereits im Jahressteuergesetz 2020 geregelt. Mit dessen Umsetzung soll die Umsatzsteuer stets in dem Staat abgeführt werden, in den die Ware geliefert wird – unabhängig von der Umsatzhöhe.

Ausgenommen sind:

- Händler, die Ware für weniger als 10.000 Euro pro Jahr an private Konsumenten liefern (EU-einheitliche Geringfügigkeitsschwelle)
- Lieferung von Gegenständen, die unter Anwendung der Differenzbesteuerung geliefert werden, z.B. wenn Händler diese von Privatleuten erwerben

Die neue Regelung sieht nun so aus:

- Als für die Umsatzsteuer maßgeblicher Lieferort gilt künftig für sämtliche innergemeinschaftliche Fernverkäufe an Nichtunternehmer grundsätzlich das Bestimmungsland, also das Land, in das die Ware geliefert wird.
- Für alle EU-Staaten gilt in Summe die Bagatellgrenze von 10.000 Euro. Wird diese überschritten, muss der Händler sich umsatzsteuerlich registrieren lassen.

„Mit Hilfe des zukünftigen „One-Stop-Shop“-Verfahrens (OSS) können nun die in anderen EU-Staaten erzielten Umsätze und die dort zu zahlende Umsatzsteuer über das deutsche

Herausgeber

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB

Poststraße 1-3 | 40213 Düsseldorf
Tel. + 49 (0)211 8989-0
mail@gamapa.de

Ansprechpartner für die Presse

BESTFALL GmbH
- Kommunikation -
Hindemithstraße 29 | 55127 Mainz-Lerchenberg
Tel. +49 (0)6131 94518-0
marie.henrich@bestfall.de

Bundeszentralamt für Steuern gemeldet und abgeführt werden“, erklärt Moskat. Die bisher nötige umsatzsteuerliche Registrierung im EU-Ausland entfällt damit. Wichtig: „Ein Anpassungsbedarf ergibt sich bei den betroffenen Unternehmen trotzdem, da künftig der landesspezifische Umsatzsteuersatz Anwendung findet“, so der Steuerberater.

Weitere Neuerung: Betreiber elektronischer Marktplätze

Die Neuregelungen im Jahressteuergesetz sehen ferner Besonderheiten für Verkäufe über so genannte elektronische Schnittstellen (elektronische Marktplätze) vor. Erfolgen diese beispielsweise durch einen Unternehmer mit Sitz im Drittland oder bei einem Warenimport mit Sachwert unter 150 Euro, wird ein umsatzsteuerliches Reihengeschäft fingiert.

Was das bedeutet: „In solchen Fallkonstellationen wird der Marktplatzbetreiber fiktiv in das Verkaufsgeschäft einbezogen und so behandelt, als hätte dieser selbst die Gegenstände vom Lieferanten erworben und an den Endkunden geliefert. Der Marktplatzbetreiber muss entsprechend die entstehende Umsatzsteuer im Bestimmungsland abführen“. Der Marktplatzbetreiber kann die Umsätze ebenfalls über das OSS-Verfahren melden.

Die neuen Regelungen führen vielfach zu einer Vereinfachung, insbesondere weil die bisher oft vielfältigen Melde- und Registrierungspflichten zentralisiert wurden. Dennoch sind die Vorschriften hierzu äußerst kompliziert, wie immer steckt dabei die Tücke im Detail.

Sozietät Ganteführer

Herausgeber

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB

Poststraße 1-3 | 40213 Düsseldorf
Tel. + 49 (0)211 8989-0
mail@gamapa.de

Ansprechpartner für die Presse

BESTFALL GmbH
- Kommunikation -
Hindemithstraße 29 | 55127 Mainz-Lerchenberg
Tel. +49 (0)6131 94518-0
marie.henrich@bestfall.de

Die Sozietät Ganteführer wurde 1975 in Düsseldorf gegründet und entwickelte sich seitdem zu einem führenden multidisziplinären Beratungsunternehmen in Düsseldorf. Die insgesamt rund 140 Mitarbeiter, davon zwölf Partner, betreuen mittelständische Unternehmen und Unternehmer, Kommunen und kommunale Unternehmen sowie vermögende Privatpersonen in allen steuerlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen. Eine besondere Spezialisierung besteht in der Beratung der Kunstbranche sowie von Start-ups. Weitere Informationen unter www.gamapa.de.

Über HLB

HLB ist ein globales Netzwerk aus unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in über 150 Ländern mit mehr als 30.000 Mitarbeitern. In Deutschland beraten 22 Mitgliedsfirmen mit mehr als 200 Partnern und über 1.800 Experten Entscheider und Unternehmen aller Unternehmensgrößen und -branchen. Mit einem Umsatz von über 200 Millionen Euro gehört HLB zu den Top 3 der in Deutschland tätigen Netzwerke. Weitere Informationen unter www.hlb-deutschland.de.

Herausgeber

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB

Poststraße 1-3 | 40213 Düsseldorf
Tel. + 49 (0)211 8989-0
mail@gamapa.de

Ansprechpartner für die Presse

BESTFALL GmbH
- Kommunikation -
Hindemithstraße 29 | 55127 Mainz-Lerchenberg
Tel. +49 (0)6131 94518-0
marie.henrich@bestfall.de